

Ablauf des Rechtsmittelverfahrens

Berufung Variante 1	Berufung Variante 2	Berufung Variante 3	Beschwerde Variante 1	Beschwerde Variante 2
Berufungsschrift			Beschwerdeschrift	
Frist an Gegenpartei zur Berufungsantwort			Frist an Gegenpartei zur Beschwerdeantwort	
Berufungsantwort (ev. mit Anschlussberufung)			Beschwerdeantwort	
Verhandlung Ev. Beweisabnahme	Entscheid	Zweiter Schriftenwechsel	Entscheid	Ev. zweiter Schriftenwechsel
		Ev. Verhandlung Ev. Beweisabnahme		Ev. Verhandlung
Entscheid		Entscheid		Entscheid
Hinweise zur Berufung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anschlussberufung löst Möglichkeit zur Anschlussberufungsantwort entweder an einer Verhandlung oder in einem zweiten Schriftenwechsel aus. ▪ Grundsätzlich aufschiebende Wirkung im Umfang der Anträge (Art. 315 ZPO) ▪ Noven müssen sofort vorgebracht werden und sind nur zulässig, wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt vor erster Instanz nicht vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO) ▪ Klageänderung ist nur gestützt auf neue Tatsachen u. Beweise zulässig unter den Voraussetzungen von Art. 227 ZPO (Art. 317 Abs. 2 ZPO) ▪ Kognition: freie Prüfung Sachverhalt und Rechtsanwendung (Art. 310 ZPO) ▪ Unentgeltliche Rechtspflege muss erneut beantragt werden 			Hinweise zur Beschwerde: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anschlussbeschwerde nicht möglich (Art. 323 ZPO) ▪ Aufschiebende Wirkung wird nur auf Antrag bewilligt (Art. 325 ZPO). Ausnahme: LugUe-Beschwerde (Art. 327a ZPO) ▪ Noven und Klageänderung sind grundsätzlich nicht zulässig (Art. 326 ZPO) ▪ Kognition: Freie Prüfung Rechtsanwendung. Prüfung des Sachverhaltes nur auf offensichtlich unrichtige Feststellung (Art. 320 ZPO) Ausnahmsweise freie Kognition der Anerkennungsverweigerungsgründe bei Entscheiden nach LugUe (Art. 327a ZPO) ▪ Unentgeltliche Rechtspflege muss erneut beantragt werden 	